3. Zur Auslegung ber Tarisposition $4 \, \mathrm{A}^2$ (Kans: und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere der unter 1. 2. 3 des Tarises bezeichneten Art) sowie des §. 7 (bedingte Geschäfte) und des §. 15 (Geschäfte, sür welche eine rechtzeitige Berechnung der Stener nicht möglich ist) des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelsabgaben vom $\frac{1.3 \mathrm{uti}}{20.3 \mathrm{mat}} \frac{1881}{1885}$ (R.G.BI. von 1885 S. 179).

IV. Civilsenat. Urt. v. 21. November 1887 i. S. der Aktiengesellschaft D. B. (Kl.) w. den preußischen Stempelfiskus (Bekl.). Rep. IV. 191/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

In der zwischen der Mecklenburgischen Hypotheken= und Wechselbank mit einem Konsortium von vier Banken — der Deutschen Bank zu Berlin, der Mecklenburgischen Hypotheken= und Wechselbank zu Schwerin, der Deutschen Vereinsbank zu Frankfurt a/M. und der Oldenburgischen Spar= und Leihbank zu Oldenburg — geschlossenen Vertrage vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 erklärte die Mecklenburgische Hypotheken= und Wechselbank, sie beabsichtige ihre noch im Umslause besindlichen 4½ prozentigen, zum Nennwerte rückzahlbaren Pfandbriese Serie II. III im Gesanbetrage von nominell 15 865 000 M in 4 prozentige umzuwandeln, demgemäß den Inhabern dieser Pfandbriese die Herabsehung des Zinssußes auf 4% anzubieten und diesengen Pfandbriese, deren Inhaber auf das Konvertierungsanerbieten nicht eingehen sollten, zur Kückzahlung zu kündigen.

Der Vertrag bestimmt:

"Das Konsortium übernimmt hierdurch sämtliche Kosten des Konvertierungsgeschäftes, insbesondere eine den konvertierenden Pfandbriefinhabern etwa zu gewährende Brämie, die Rosten der zu erlassenden Bekanntmachungen 2c mit Ausnahme der durch Abstembe= lung ber Stude, sowie Sin- und Hersendung von Rouponsbogen und durch Anfertigung neuer Rouvonsbogen erwachsenden Kosten, welche ber Mecklenburgischen Hypotheken= und Wechselbank zur Last fallen. Das Konfortium übernimmt ferner alle der Mecklenburgischen Suvotheken= und Wechselbank aus der Kündigung der nicht konvertierten Pfandbriefe entstehenden Verpflichtungen und verspricht insbesondere, alle diejenigen 41/2 prozentigen Pari-Pfandbriefe Serie II. III, welche innerhalb der oben angegebenen Frist nicht zur Konvertierung eingereicht werden follten, nach feitens ber Mecklenburgischen Suvotheken= und Wechselbank bewirkter rechtzeitiger Ründigung für eigene Rechnung einzulösen und auf 40/0 abzustempeln. Diejenigen 41/2 pro= zentigen Pfandbriefe Serie III, welche nicht bis einschließlich ben 31. Juli, und diejenigen 41/2 prozentigen Pfandbriefe Serie II, welche nicht bis einschließlich ben 31. Oftober 1886 zur Einlöfung prafentiert werben, sind von der Einlösung durch das Konsortium aus: geschlossen.

Die Mecklenburgische Hypotheken= und Wechselbank verpflichtet sich, dem Konsortium als Ersat für diese nicht fristgemäß zur Einslöfung präsentierten $4^1/_2$ prozentigen Psandbriese am 3. August bezw. 2. November 1886 bis zum Höchstbetrage von 1000000 M nomisnell neue 4 prozentige Psandbriese zu liesern, welche das Konsortium zum Nennwerte zuzüglich laufender Stückzinsen zu übernehmen hat....

Als Gegenleiftung vergütet die Mecklenburgische Hypothekennud Wechselbank dem Konsortium ein am 1. Juli, bezw. 1. Oktober 1886 pro rata der zu jedem dieser Termine kündbaren Pfandbriesbeträge zahlbares Pauschale von 260 000 M. Außerdem hat die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank dem Konsortium diejenigen Beträge dar zu erstatten, welche dasselbe den konvertierenden Pfandbriesinhabern als Zinsdifferenz für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli bezw. vom 1. April bis 1. Oktober 1886 vergütet hat."

In diesem Vertrage sah die Stempelbehörde ein bedingtes, in betreff der Abgabepflichtigkeit nach §. 7 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Reichöftempelabgaben vom $\frac{1.3uli 1881}{29. Nal 1885}$ (R.G.Bl. von 1885 S. 171. 179) als unbedingt geltendes Anschaffungsgeschäft, da das Konsortium es übernommen habe, alle diejenigen $4^{1}/_{2}$ prozentigen Pari-Psandbriese Serie II. III, welche nicht zur Konvertierung eingereicht werden sollten, sür eigene Rechnung einzulösen und es nicht ausgeschlossen gewesen, daß dies bei allen Psandbriesen der Fall sei. Die Stempelbehörde erklärte deshalb gemäß der Bestimmung 4A des Tarises zu dem Reichösstempelabgabengesehe eine Abgade von $^{1}/_{10}$ vom Tausend von $15\,865\,000\,$ M für ersorderlich und desektierte, da nur eine Schlußenote über die zum 3. August und 2. November 1886 zu liesernde $1\,000\,000\,$ M 4 prozentige Psandbriese ausgestellt und hierzu ein Stempel von $100\,$ M verwendet war, den Betrag von $1486\,$ M.

Die Klägerin hat diesen Betrag unter Vorbehalt der Kücksordezrung im Rechtswege am 27. Juli 1886 entrichtet und fordert nunzmehr die Kückzahlung nebst 60% Zinsen seit dem 27. Juli 1886.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Aus ben Gründen:

... "Daß die Pfandbriese der Mecklenburgischen Hypotheken= und Wechselbank, welche den Gegenstand des Vertrages vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 bilden, Schuldverschreibungen im Sinne der Ziss. 3 des Tarises zu dem Neichsstempelgesehe, nämlich inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibungen einer Grundkredit= und Hypothekenbank sind, ersschuldverschreibungen einer Grundkredit= und Hypothekenbank sind, ersschielbungen ist, ob jener Vertrag ein Kauss oder sonstiges Anschaffungssgeschäft im Sinne der Ziss. 4 des Tarises enthält.

Mit den Vorinstanzen und in Übereinstimmung mit dem in dem Berufungsurteile erwähnten Berichte der Reichstagskommission,

vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 286 S. 15, 6. Legislatur= periode, I. Session 1884/85,

ist davon auszugehen, daß die in der Tarisposition 4A erwähnten "Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte" in demselben Sinne zu verstehen sind, wie die entsprechenden Ausdrücke in dem Art. 271 Ziff. 1 H.B.B., daß sie also jedes auf den Erwerd von Eigentum an beweg- lichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft begreisen.

Bgl. v. Hahn, Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, 2. Aufl. Bd. 2 S. 4 flg.; Goldschmidt, Handbuch des Handelszrechtes, 2. Aust. Bd. 1 S. 545. 546; Neumann, Das Börsensteuerzgesetz S. 4.

Ein solches Anschaffungsgeschäft enthält nach der Auffassung beider Vorinstanzen der vorliegende Vertrag zwischen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank und dem Konsortium der vier Banken.

In dem landgerichtlichen Urteile wird diese Annahme folgender= maßen begründet:

Nach dem deutlich ausgedrückten Vertragswillen erwerbe das Konfortium das Gigentum der nicht konvertierten, auf diesen Fall gekunbigten Pfandbriefe mit der Ginlösung und Abstempelung, nicht schon mit der Rahlung bes Schuldbetrages an die Pfandbriefs= inhaber. Diese Rahlung habe bas Ronfortium für die Schuldnerin und als beren Beauftragter geleiftet. Daber fei basselbe burch die Rahlung nicht Eigentümer der bezahlten Obligationen, sondern Gläubiger der Schuldnerin geworden. Erst dadurch, daß nach dem Bertrage das Konfortium die Einlösung auf eigene Rechnung und die Abstempelung der 41/2 prozentigen Obligationen in 4 prozentige bewirkte, habe fich die Anschaffung der Schuldverschreibungen vollzogen, und zwar erst mit der vertragsmäßig der Ginlösung nachfolgenden Abstempelung; denn erft diese habe den Gewahrsam in Gigentums= besitz verwandelt. Die Anschaffung sei ferner gegen Entgelt geschehen, welcher lettere in demjenigen Betrage liege, welchen das Konsortium für die Einlösung der alten gefündigten 41/2 prozentigen Obligationen gezahlt hat bezw. zahlen wird, abzüglich der für die Berbeiführung der Konvertierung vereinbarten 260 000 M.

Das Berufungsgericht hat sich der landgerichtlichen Auffassung angeschlossen. Dasselbe erachtet den Willen, das Eigentum zu übertragen und zu erwerben, in den Worten: "für eigene Rechnung einslösen" als unzweiselhaft erklärt. Es wird ausgesührt:

Das Konsortium habe durch die erwähnte Vertragsbestimmung die Verpflichtung der konvertierenden Bank, ihre durch die Kündigung fällig gewordenen Schuldverschreibungen einzulösen, dergestalt übersnommen, daß es die Einlösung als Beauftragter der Bank vollzog und also km Auftrage der Bank für diese eine fällige Schuld zahlte.

Diese Einlösung allein, wenngleich sie für eigene Rechnung des Konsfortiums erfolgte, bilde kein Anschaffungsgeschäft. Erst der Vertrag über den Erwerd der mit dem Konvertierungsstempel versehenen neuen 4 prozentigen Schuldverschreibungen bilde das zu versteuernde Anschaffungsgeschäft zwischen der Bank und dem Konsortium, welches die Verwendung des Stempels in der ersorderten und gezahlten Höhe rechtsertige.

Nach der Auffassung beider Vorderrichter ist sonach Gegenstand des Anschaffungsgeschäftes die Erwerbung des Eigentums der von dem Ronfortium eingelöften Bfandbriefe, und diese Eigentumserwerbung vollgog fich in dem Verhältnisse zwischen dem Konsortium und der Sypothekenbank, nicht zwischen dem Konsortium und den bezahlten Bfandbriefsgläubigern. Das Konfortium erwarb bas Cigentum ber eingelöften Pfandbriefe nicht schon mit der Einlösung, sondern erst mit der durch Abstembelung bewirkten Konvertierung. Dasselbe löfte die nicht konvertierten Pfandbriefe von den Pfandbriefsinhabern als Beauftragter der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der Afandbriefsschuldnerin, ein; aber die Einlösung geschah für eigene Rechnung, d. h. nicht mit dem Anspruche auf Erstattung der infolge des Auftrages an die nicht konvertierenden Bfandbriefsgläubiger geleisteten Rahlungen, sondern mit dem zwischen den Kontrahenten des Vertrages vom Dezember 1885 vereinbarten Willen, daß das Konsortium durch die demnächst mittels Abstempelung zu bewirkende Konvertierung das Gigentum der konvertierten Pfandbriefe von der Schuldnerin, der Mecklenburgischen Sypotheken- und Wechselbank, erwerbe.

Diese Charakterisierung des Vertrages als Anschaffungsgeschäft zwischen dem Konsortium und der Hypothekenbank ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Anschaffungsgeschäft vollzog sich danach in der Weise, daß das Konsortium, nachdem es die von der Hypothekenbank gekündigten Pfandbriese namens derselben eingelöst und so den Gewahrsam der eingelösten Pfandbriese erlangt hatte, mit der Abstempelung der Psandbriese und der darin nach dem Vertrage liegenden dervi manu traditio den juristischen Vesitz und das Sigentum der so korvertierten Psandbriese von der Gegenkontrahentin des Vertrages, der Hypothekendank, erward. Für die Annahme eines zwischem dem Konsortium und den einzelnen Psandbriesgläubigern geschlosse nen Anschaffungsgeschäftes liegt nach dem Thatbestande der Vorerkennts

nisse nichts vor. Ohne Rechtsirrium gehen vielmehr die Vorderrichter davon aus, daß das Konsortium, indem es den Pfandbriefinhabern den Nennwert der von der Schuldnerin gekündigten Pfandbriefe zahlte, als Beaustragter der Schuldnerin eine fällige Schuld derselben berichtigte.

Hiernach kann für den vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleisben, ob in dem unmittelbaren Verhältnisse zwischen Gläusbiger und Schuldner der Umtausch von Werthpapieren bei Konsvertierungen zum Zwecke der anderweiten Normierung des Zinssußes als Anschaffungsgeschäft anzusehen, und umgekehrt, ob in diesem Vershältnisse ein Anschaffungsgeschäft nicht vorliegt, wenn bei einer Zinssreduktion neue Papiere nicht ausgegeben, die alten vielmehr lediglich mit einem entsprechenden Vermerke versehen werden.

Bgl. Reumann, Das Börsensteuergefet S. 9. 10.

Ist sonach mit den Vorderrichtern ein zwischen dem Konsortium und der Mecklenburgischen Hypotheten- und Wechselbank geschlossens Anschaffungsgeschäft über Schuldverschreibungen einer Hypothetenbank im Sinne der Tarisnummer 4A2 des Reichsstempelgesetses als vorliegend anzusehen, so ist weiter zu prüsen, ob dieses Auschaffungszgeschäft, wie die Vorderrichter angenommen haben, die Verwendung des Stempels in der von der Stempelbehörde ersorderten und mit Vorbehalt bezahlten Höhe rechtsertigt.

Nach der angeführten Bestimmung des Tarises beträgt die Stempelsabgabe $^{1}/_{10}$ vom Tausend vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und dieser Wert soll nach dem vereinbarten Raufsoder Lieferungspreise, sonst, d. h., wenn ein solcher nicht vereinsbart ist,

vgl. Neumann, a. a. D. S. 21,

durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt werden, wobei die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Dividendenkoupons außer Betracht bleiben sollen. Dieser Norm der Wertsbestimmung entspricht das angesochtene Urteil. In Übereinstimmung mit der Stempelbehörde und dem Landgerichte sieht das Berufungsgericht als Wert des Gegenstandes des Geschäftes den gesannten Nominalbetrag der Pfandbriese der Serien II. III an. Es verwirst die Bezugnahme der Klägerin auf §. 15 des Gesetze, wonach bei Gesschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Stener nicht mögs

lich ist, die Besteuerung unter den vom Bundesrate sestzusetzenden Makgaben folange ausgesett bleiben foll, bis die Berechnung möglich wird. Nach der Anficht bes Berufungsgerichtes liegt nicht ein Geschäft dieser Art. sondern ein bedingtes Anschaffungsgeschäft vor, weil das Konfortium es übernommen habe, alle diejenigen 41/, prozentigen Pari-Bfandbriefe der Serien II. III, welche nicht zur Konvertierung ein= gereicht werden würden, für eigene Rechnung einzulösen, und es nicht ausaeschlossen gewesen sei, daß dies bei allen eintrete. Das Berufungsgericht berechnet demnach die Stempelabgabe nach §. 7 des Reichsftempelgesetes, wonach bedingte Geschäfte in betreff ber Abgabe= pflicht als unbedingte gelten, von dem als vereinbarten Kauf- ober Lieferungspreis angesehenen Gesamtbetrage von 15 865 000 M. Der hiergegen erhobene Angriff der Revision ist erfolglos. Die Annahme. daß ein bedingtes Geschäft vorliege, enthält eine auf Bertragsauslegung beruhende Feststellung, welche unter Ausschließung des &. 15 die An= wendung des &. 7 des Gesetzes, also die Berechnung der Abgabe nach bem höchsten Betrage der fündbaren Pfandbriefe rechtfertigt. Rechtsirrtum ift in den Erwägungen des Berufungsgerichtes nicht erkenn= bar. Es gilt dies namentlich von der Annahme, daß das Anschaffungs= geschäft ein bedingtes sei. Denn nach der Keftstellung des Berufungsgerichtes war der Rechtsbestand bes Anschaffungsgeschäftes bavon abhängig, daß Inhaber von 41/, prozentigen Bfandbriefen ber Serien II. III auf das Konvertierungsanerbieten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank nicht eingingen, sobaß eine vertragsmäßige Gebundenheit der Kontrabenten bes Anschaffungsgeschäftes wegfiel, wenn innerhalb der Kündigungsfrist fämtliche Pfandbriefsinhaber der beiden Serien die Pfandbriefe zur Konvertierung eingereicht hatten.

Bgl. das Urteil des Reichsgerichtes vom 10. November 1884, Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 12 S. 302, und das spätere Urteil in derselben Sache vom 5. Oktober 1885 Rep. IV. 143/85.

Dagegen bleibt die Rechtsnatur des Vertrages als eines bedingten davon unberührt, daß, wie die Klägerin in der Berufungsinftanz behaup= tet hat, that sächlich Pfandbriefe nur im Betrage von 3 220 000 M "gekündigt" oder vielmehr, richtig ausgedrückt, infolge der Kündigung an alle Pfandbriefsgläubiger, welche das Konvertierungsanerbieten nicht annehmen würden, von dem Konsortium eingelöst worden sind. Was aber den nach Ziff. 4 des Tarises für die Wertsberechnung maßgeben=

den "Rauf- oder Lieferungspreis" betrifft, so geht das Berufungsgericht erkennbar und der festgestellten Sachlage entsprechend davon aus, daß derselbe äquivalent ist dem von dem Konsortium an die Pfandbriess- inhaber insolge der Kündigung zu zahlenden Nominal betrage der Pfandbriese.

Die hiernach unbegründete Revision war unter Verurteilung der Klägerin in die Kosten des Rechtsmittels zurückzuweisen."